

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 278.

Freitag den 5. October.

1866.

Verordnung, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Auf Grund des in der ständischen Schrift vom 13. Juni d. J. niedergelegten Antrags der Ständeversammlung des letzten außerordentlichen Landtags und der darauf in dem Landtags-Abschiede vom 14. Juni — Ges.- und Verord.-Bl. vom J. 1866 S. 149 — erklärten Zusage ist die Frage wegen Errichtung einer Ausgleichungscasse für Kriegsschäden und Lasten in Erwägung zu ziehen. Um diese Erwägung gründlich anstellen zu können, ist vor allen Dingen nöthig, daß die in Folge der Occupation des Königreichs Sachsen durch Königlich Preussische und andere nicht sächsische Truppen, entstandenen Lasten und Schäden nach Art und Höhe sich genügend übersehen und beurtheilen lassen. Es ist deshalb geboten, daß zunächst mit thunlichster Beschleunigung alle hier einschlagende Leistungen, insbesondere die für Verpflegung der Truppen, sowie alle Lieferungen, ingleichen die Einrichtung und Leistungen zur Herstellung und Unterhaltung von Lazarethen unter Beibringung der Nachweise über requisitionsgemäße Ausführung, Verwendung und resp. Ablieferung übersichtlich zusammengestellt und zu Geldwerth veranschlagt werden; und zwar ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß das Maas der Leistungen jeder einzelnen Gemeinde des Landes und jedes Rittergutes oder sonstigen exempten Grundstücks genau ersichtlich ist. Ebenso sind die etwa zur Vergütung angemeldeten oder voraussichtlich zu diesem Behufe noch zur Anmeldung gelangenden unmittelbaren Schäden, welche durch Maasnahmen und Operationen Königlich Preussischer und anderer nicht Sächsischer Truppen entstanden sind, unter Beibringung gehöriger Bescheinigung, besonders aufzustellen.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. gebildeten Etappen-Commissionen werden hiermit angewiesen, ohne Verzug und längstens bis Ende October dss. Js. die Unterlagen für diese Zusammenstellungen innerhalb ihrer Bezirke herbeizuziehen und dergestalt zu ordnen und da nöthig zu ergänzen, daß sodann in kürzester Frist in einer später noch specieller vorzuschreibenden Form die Ergebnisse durch die Kreisdirectionen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden können.

Dresden, 1. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Der Königlich Preussische Herr General-Gouverneur des Königreichs Sachsen hat folgende Verfügung erlassen:

Nachdem die Preussischen Truppen feste Cantonnements im Königreiche Sachsen bezogen haben, bestimme ich hierdurch, daß vom 3. October an sämtliche Miether von der Einquartierung freizulassen und dieselbe wie in Friedenszeiten lediglich von den Hausbesitzern zu tragen ist.

Der General-Gouverneur.

J. B.:

v. Täupling, Generalleutnant und Divisions-Commandeur."

Diesen Erlaß bringen wir, nachdem unser Antrag, unser statutarisches Einquartierungs-Regulativ fernerhin anwenden zu dürfen, mit der Anordnung abgelehnt worden ist, daß dieser Erlaß auch auf Leipzig sofortige Anwendung zu erleiden habe, von morgen an zur Ausführung, und machen wir noch zur Nachachtung bekannt, daß die jetzigen Verpflegsätze fortbestehen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Am 3. October c. sind 28 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 3 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospital, 6 aus dem zweiten Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 19 aus Privathäusern.

Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholera-Tranken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazarethen auf 200, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 21.

Leipzig, am 4. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

S.

Bekanntmachung.

Die im Bau begriffene Fortsetzung der **Plagwitzer Straße** soll in einer Länge von 225 Ellen mit einer **Schleuse** versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Die hiesigen Gewerke, welche diese Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die Profilzeichnung und die Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen, ihre Forderung in die Anschlagformulare einzusetzen und letztere mit Namensunterschrift versehen bis **den 9. October Abends 6 Uhr** an vorbenannter Stelle versegelt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

Der Choleraothstand in den Leipzig benachbarten Dörfern.

Schon vielfach haben sich die Spalten des Tageblattes und mit Recht Besprechungen und Mahnungen geöffnet, welche die in der Stadt herrschende böse Seuche zum Gegenstande hatten und manches Gute ist dadurch gestiftet worden. Gestatten Sie mir daher, geehrter Herr Redacteur, die Blicke der Leser Ihres Blattes auch einmal auf die Umgebung der Stadt zu richten, welche so vielfach mit derselben verbunden ist und Freude wie Leid so häufig mit ihr theilt. Denn hier ist theilweise die Noth sehr groß und die Cholera wüthet in vielen Dörfern in einer Weise, wie man sie in Leipzig bis jetzt noch nicht kennen gelernt hat, und hoffentlich nicht kennen lernen wird. Den meisten Ihrer Leser wird dies neu sein trotz der Berichte, welche sie hierüber gelesen haben.

War doch der Einsender dieses selbst erstaunt, zu finden, daß die Sterblichkeit in den Dörfern, in welchen er sich genau hierüber informiren konnte, oft doppelt, ja dreifach so groß war, als er angegeben fand. Dies liegt wohl zum Theil an den unvollständigen Erhebungen, die hierüber gemacht werden, zum Theil aber daran, daß zwischen denen ein Unterschied gemacht zu werden scheint, welche der wirklichen Cholera erliegen, und zwischen denen, bei welchen sich dies nicht wissenschaftlich feststellen läßt. Mag nun dies Verfahren der Herren Aerzte wohl theoretisch eine gewisse Berechtigung haben, obgleich bei dem noch wenig erkannten eigentlichen Charakter und verschiedenen Auftreten der Cholera auch hierüber sich streiten läßt, so steht doch so viel fest, daß es praktisch von sehr geringer oder keiner Bedeutung ist, ob Jemand an der wirklichen Cholera oder einer ähnlichen, nur etwas anders nuancirten Krankheit stirbt; dagegen von sehr großem Werthe muß es namentlich für die competenten Behörden sein, zu wissen, wie